

Widmungsverfügung

Widmung der Straßen in Inden/Altdorf im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 27 „Waagmühle“

Der Rat der Gemeinde Inden hat in seiner Sitzung am 28.10.2009 folgende Widmung beschlossen:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306) werden die nachfolgend aufgeführten Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Am Wehebach, Gemarkung Lucherberg, Flur 10, Flurstück 629
2. Bonsdorfer Straße
3. Grüntalstraße
4. Jakobstraße von Hausnummer 1 bis Hausnummern 26 und 29
5. Kreuzstraße (teilweise) vom Wendehammer bis Hausnummer 28
6. Marienstraße
7. Pommenicher Straße
8. Pierer Straße (teilweise) von der Wehebachbrücke bis Hausnummern 7 und 18

Die Straßen erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des StrWG NW und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Inden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss können Sie vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Bürgermeister